

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Konferenz- und Bankettvereinbarung

Stand: 1.1.2019 – Änderungen vorbehalten.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Anmietung von Tagungs- und Banketräumen vom EMICH's Hotel zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch das EMICH'S Hotel, im folgenden EH genannt. Insbesondere fallen darunter die technische Betreuung der Veranstaltungen sowie die Leistungen des Gaststätten- und Beherbergungsbetriebs. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Buchung

Die Buchung von Räumen und Flächen, die Reservierung der Hotelzimmer sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen durch das EH werden mit der Unterzeichnung der Konferenz- und Bankettvereinbarung durch den Veranstalter sowie durch das EH rechtswirksam. Die Überlassung von Räumen und/oder Flächen, auch über den in dieser Vereinbarung festgehaltenen Umfang hinaus, begründet in jedem Fall ein Mietverhältnis. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedriger Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

3. Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren ist nur auf Anfrage nach vorheriger Bestätigung gestattet.

4. Unter- oder Weitervermietung

Die Unter- oder Weitervermietung von Räumen und/oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das EH.

5. Preise

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (inkl. 7 % USt. Logis, 19 % Sonstige Leistungen). Umsatzsteuererhöhungen werden an den Kunden weiter gegeben. Zusätzliche Leistungen werden zu den am Veranstaltungstag gültigen Preisen berechnet.

6. Zahlung

Die Forderungen des EH sind binnen 10 Tagen nach Versand der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das EH kann vom Veranstalter vor Erbringung der Leistungen eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden

(Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen/Konferenzen mit Speisen und/oder Getränken) Die Mitwirkungspflicht des Veranstalters soll dem EH die sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung ermöglichen. Daher muss der Veranstalter dem EH die Zahl der Teilnehmer spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungs- bzw. Konferenztermin mitteilen. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der gemeldeten Zahl sind bis zu 5 % kostenfrei. Darüberhinausgehende Abweichungen nach unten berechtigen das EH zur Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzes gemäß Nr. 15 dieser Vereinbarung. Bei Abweichungen nach oben wird der Abrechnung des KBZ die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Höhere Abweichungen sind rechtzeitig vorher mit dem EH abzusprechen.

8. Verzehr von Speisen und Getränken

Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, eigene oder extern beschaffte Speisen und Getränke anlässlich der Veranstaltung zu verzehren. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, medizinische Indikationen, Demonstrationzwecke) ist darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, wobei durch das EH eine Servicegebühr bzw. ein Korkgeld gefordert werden kann.

9. Änderung der Räumlichkeiten

Das EH behält sich vor, dem Veranstalter andere als die benannten

Räume zuzuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des EH für den Veranstalter zumutbar ist.

10. Gegenstände Dritter

Beschafft das EH für den Veranstalter technische oder sonstige Geräte oder Gegenstände von Dritten, so handelt das EH im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet gegenüber dem EH für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Geräte und Gegenstände und stellt das EH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Gegenstände frei.

11. Veröffentlichung

Veröffentlichungen oder Anzeigen, die auf das EH Bezug nehmen und die Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder Hinweise auf sonstige Veranstaltungen enthalten, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EH. Wird eine solche Veröffentlichung oder Anzeige ohne Zustimmung des EH vorgenommen und werden danach wesentliche Interessen des EH beeinträchtigt, so hat das EH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen. Das EH ist dann berechtigt, pauschalen Schadensersatz gemäß Nr. 15 dieser Vereinbarung zu fordern.

12. Nichterfüllung und Rücktritt von dieser Vereinbarung

12.1. Erfüllt der Veranstalter die Konferenz- und Bankettvereinbarung nicht (Absage der Veranstaltung, Nichterscheinen usw.), so ist das EH zur Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzes berechtigt. Die Höhe des pauschalen Schadensersatzes ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des EH sowie aus Nr. 15 dieser Vereinbarung.

12.2. Der Veranstalter hat dem EH gegenüber die Nichterfüllung bzw. den Rücktritt von dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären.

12.3. Das EH ist vom Rücktritt zum Vertrag berechtigt, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht. Eine Absage der Veranstaltung durch das EH kann außerdem bei Einwirkung höherer Gewalt erfolgen.

13. Schäden oder Verluste

13.1. Der Veranstalter haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Es obliegt dem Veranstalter, Versicherungen abzuschließen, die dieses Risiko abdecken. Das EH kann im Einzelfall den Nachweis Solcher Versicherungen verlangen.

13.2. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen an Wänden und Türen nicht gestattet. Der Veranstalter haftet dafür, dass das Dekorationsmaterial oder die sonstigen Gegenstände den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfall kann das EH die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Brandschutzstelle verlangen.

13.3. Das EH haftet für Verlust oder für Schäden an mitgebrachten Gegenständen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner Besucher, Kunden oder Gäste nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

13.4. Das Rauchen im Haus ist nur im Rauchsalon ansonsten aber nicht erlaubt, bei Nichtbeachtung werden Reinigungskosten berechnet.

13.5. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das EH die Entsorgung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum kann das EH Z für die Dauer der Vorenthaltung des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des EH mit dem Gerichtsstand Miltenberg. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf diesen Vertrag anwendbar.

15. Pauschaler Schadensersatz

In den Fällen, in denen das EH wegen Rücktritts vom Vertrag oder Anderer Beendigungsgründe zum Ersatz pauschalen Schadens Berechtigter ist, gelten folgende Sätze als vereinbart:

Rücktrittszeitpunkt (Anzahl Tage vor Anreise)	Hotelleistung	Zusätzlich vereinbarter Gastronomieumsatz
84 bis 42 Tage (ab 40 Personen)	50%	–
56 bis 42 Tage (bis 39 Personen)	50%	–
41 bis 14 Tage	60%	–
13 bis 7 Tage	70%	35%
ab 6 Tage	80%	70%
No Show	100%	100%

Der Schadensersatz vermindert sich in dem Umfang, in dem es dem EH gelingt, die Räume bzw. Zimmer anderweitig zu vermieten.